



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Bitte beachten Sie, dass die deutsche Übersetzung eine nichtbindende Version aus dem Italienischen ist. Im Falle von Abweichungen gelten die Formulierungen aus der italienischen Version vorrangig.

Art. 1 - Die Versicherung erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die im Sinne der Haftungsbeschränkung und der Dauer des Versicherungsschutzes und unbeschadet der italienischen Vorschriften durch die in den Anhängen genannten Klauseln und Bedingungen, die der Versicherungsnehmer anerkennt, ergänzt werden.

Art. 2 - Falsche oder unterbliebene Angaben zu den Gefahrumständen

Die Versicherungsgesellschaft erteilt ihre Zustimmung zum Versicherungsschutz und setzt die Prämie auf der Grundlage der Angaben des Versicherungsnehmers und / oder des Versicherten fest, die verpflichtet sind, sowohl bei Vertragsabschluss als auch zu jedem späteren Zeitpunkt alle Umstände und Änderungen anzuzeigen, die sich auf das Risiko und seine Bemessung auswirken können.

Unzutreffende Erklärungen oder Verschweigen von Umständen durch den Versicherungsnehmer, die die Beurteilung des Risikos beeinflussen, können zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Schadensersatzanspruches sowie zur Beendigung des Versicherungsschutzes gemäß den Artikeln 1892, 1893 und 1894 des italienischen Zivilgesetzbuches führen.

Insbesondere hat der Vertragspartner und/oder Versicherungsnehmer anzugeben:

- a) ob die Versandgüter zur Kategorie der entzündlichen, explosiven, gefährlichen oder verderblichen Güter gehören;
- b) ob es sich um eine Umladung oder eine Rücksendung handelt, unter Angabe des Herkunftsortes und des Ankunftsdatums;
- c) ob Klauseln eine Haftungsbefreiung oder -begrenzung des Frachtführers zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen oder internationalen Konventionen beinhalten;
- d) wie der Schiffsname im Sinne des Artikels 523 des Schifffahrtsgesetzes lautet;
- e) ob die Zustimmung zur Verladung über Deck erteilt wurde, außer im Falle von Gütern, die zur Beförderung auf Schiffen - Fähre und / oder RO-RO bzw. Containern auf besonders ausgerüsteten Schiffen angemeldet wurden;
- f) ob eine Umladung für die Beförderung vorgesehen ist.

Art. 3 - Versicherungsbedingungen für die Durchführung von Transporten

Die Versicherung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Seebeförderung mit Schiffen durchgeführt wird, die der Klassifikationsklausel oder einer ähnlichen ausländischen Klausel aus diesem Vertrag entsprechen.

Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die der Versicherungsnehmer bei der Verwendung des Transportmittels, sofern er über ein solches verfügt, durch vorsätzliches Verhalten (bedingter Vorsatz) herbeigeführt werden.

Art. 4 - Zahlung der Prämie und Beginn der Police

-gilt gestrichen-

Art. 5 - Vertragsabschluss und nachträgliche Änderungen

-gilt gestrichen-

Art. 6 - Mitversicherung

-gilt gestrichen-

Art. 7 - Versicherung bei verschiedenen Versicherern

Wenn für ein und dasselbe Risiko gesondert mehrere Versicherungsverträge bei verschiedenen Versicherern und von verschiedenen Versicherungsnehmern abgeschlossen worden sind, so gilt § 1910 des italienischen Zivilgesetzbuches.

Art. 8 - Gefahrerhöhung

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer bei Eintritt einer Gefahrerhöhung unverzüglich anzuzeigen. Ist die Gefahrerhöhung der Versicherungsgesellschaft nicht bekannt oder wird von ihr nicht genehmigt, kann dies zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Schadensersatzanspruches sowie zum Wegfall des Versicherungsschutzes gemäß Artikel 1898 des italienischen Zivilgesetzbuches führen.

Art. 9 - Gefahrminderung

Bei Eintritt einer Gefahrminderung hat der Versicherte gemäß Art. 1897 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches eine geringere Versicherungsprämie oder Versicherungsbeitrag an die Versicherungsgesellschaft zu zahlen und verzichtet auf das Kündigungsrecht. Sollte nach Mitteilung über Änderungen der Gefahrumstände eine Herabsetzung der Prämie fällig sein, so bleiben alle für das laufende Versicherungsjahr geltenden Beiträge weiterhin bestehen.

Art. 10 - Steuern

Die gegenwärtigen und zukünftigen Steuern und alle anderen Abgaben, einschließlich der gesetzlich oder gemäß der Police festgelegten steuerrechtlichen Abgaben, die sich auf die Prämie, Zusatzkosten und die davon abhängigen Urkunden beziehen, liegen in der alleinigen Verantwortung des Versicherungsnehmers, auch wenn die Gesellschaft in Vorkasse getreten ist.

Art. 11 - Selbstbeteiligung

Im Schadensfall leistet die Gesellschaft die gemäß der Police vereinbarte Entschädigung unter Abzug der Selbstbeteiligung und des im Versicherungsschein angegebenen Mindestbetrages. Diese Selbstbeteiligung und der Mindestbetrag sind vom Versicherungsnehmer selbst zu tragen und können nicht durch Dritte versichert werden, da sonst der Schadensersatzanspruch entfällt.

Art. 12 - Schadensfall

Unter Berücksichtigung der Höchstversicherungssummen und der Anwendung der in der Police vereinbarten Selbstbeteiligungen werden die Schäden, die durch dasselbe Schadenereignis oder durch eine Folge von Schadenereignissen, die direkt oder indirekt auf dieselbe Hauptursache zurückzuführen sind, verursacht wurden, demselben Schadensfall zugeschrieben.

Art. 13 - Schadensfall - Vorsätzliche Manipulation des Schadens

Der Vertragspartner oder der Versicherungsnehmer, der die Höhe des Schadens in betrügerischer Weise überhöht, zerstörte oder gestohlene Waren angibt, die zum Zeitpunkt des Schadensfalles nicht existierten, der wiedererlangte Gegenstände unterschlägt, stiehlt oder manipuliert, der falsche oder betrügerische Mittel oder Dokumente verwendet, um den Schaden zu begründen, der die Spuren und Rückstände des Schadensfalles in betrügerischer Weise verändert oder den Schadensverlauf manipuliert, verliert das Recht auf Entschädigung.

Art. 14 - Auslegung des Vertragstextes

Diese Police, die Anhänge und die Änderungsdokumente, die integraler Bestandteil dieser Police sind, werden als ein einziger Vertrag betrachtet. Wörter und Ausdrücke, denen in einem beliebigen Teil dieser Police, der Anhänge und Änderungsdokumente eine besondere Bedeutung zugeschrieben wurde, behalten diese besondere Bedeutung, wo immer sie erscheinen.

Art. 15 - VORSCHRIFTEN IM SCHADENSFALLS

SCHADENFESTSTELLUNG UND SCHADENSERSATZLEISTUNG

Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen des Versicherers bei der Ermittlung der Schadenhöhe durch Vorlage von z.B. Unterlagen mitzuwirken.

PFLICHTEN IM SCHADENSFALL

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles ist der Versicherungsnehmer angehalten:

- Dem Versicherer alle Meldungen und Nachrichten über das Schadenereignis mitzuteilen, nachdem er vom Versicherungsfall Kenntnis erlangt;
- auf den Warenbegleitpapieren ordnungsgemäße Vorbehalte anzubringen und innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen eine schriftliche Reklamation beim Spediteur und bei jedem anderen, der sich bis zum Zeitpunkt der Lieferung im Besitz der Ware befand, einzureichen;
- Unverzüglich und bei Bedarf auch während des Transportes, spätestens jedoch bei der Anlieferung am Bestimmungsort, die Hinzuziehung des vom Versicherer benannten Havariekommissars oder Sachverständigen zu verlangen. Die Schadensfeststellung, die gegebenenfalls durch ein Sachverständigengutachten zu erfolgen hat, ist nach Möglichkeit in Anwesenheit des Beförderers und anderer eventuell haftpflichtigen Personen vorzunehmen; bei Bahn- und Posttransporten ist das Gutachten in Anwesenheit der betreffenden Verwaltung zu erstellen.

Muss der Schaden an einem Ort festgestellt werden, an dem der Versicherer keinen eigenen benannten Havariekommissar oder Sachverständigen hat, ist die Hinzuziehung eines anderen kompetenten Havariekommissars, Sachverständigen oder der italienischen Konsularbehörde oder in deren Abwesenheit der zuständigen örtlichen Behörden erforderlich.

Bei Schäden, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht erkennbar sind, müssen die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen erfüllt werden, sobald der Schaden festgestellt wurde, in jedem Fall aber innerhalb der im Transportvertrag vorgesehenen Reklamationsfristen;

die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ergreifen:

- Der Versicherer hat das Recht, zu diesem Zweck jede unmittelbare Maßnahme zu ergreifen, unbeschadet der jeweiligen Rechte und ohne dass sich sein Eingreifen auf die rechtliche Situation der Güter auswirkt;
- unter Berücksichtigung der rechtlichen und vertraglichen Bedingungen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Rückgriffsansprüche gegenüber den verantwortlichen Dritten zu gewährleisten.
- alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Versicherer für erforderlich oder zweckmäßig erachtet, wobei er alle Kosten und Pflichten übernimmt;
- ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Versicherers keine Entschädigungsleistungen zu erbringen und/oder einzuziehen;
- dem Versicherer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle sonstigen von ihm im Sinne der vorstehenden Ziffern gestellten Anträge zu erfüllen.

Bei Verstoß gegen die oben genannten Verpflichtungen finden die Artikel 1915 und 1916 des italienischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

SCHADENSERSATZLEISTUNG

Die Auszahlung des Schadensersatzes erfolgt unter Vorlage einer Quittung, sofern der Versicherte:

- seine Berechtigung für den Erhalt der Entschädigung nachgewiesen und bei Reiseversicherungen das Original der Police oder des Versicherungsscheins vorgelegt hat;
- der Versicherungsnehmer angegeben hat, ob und welche andere Versicherung für dieselben Güter abgeschlossen wurde;
- die Transportdokumente, das Schadenszertifikat, den Bericht und das eventuelle Gutachten über die Schadensfeststellung, das vom Schadenskommissar oder den anderen im Art. "Pflichten im Schadensfall" genannten Personen oder Behörden erstellt wurde, sowie auf Verlangen des Versicherers jedes andere Dokument, das für die Feststellung der Umstände des Schadensfalls nützlich ist, vorlegt;
- auf Verlangen des Versicherers die übrigen zur Ausübung der Rückgriffsansprüche erforderlichen Unterlagen übergibt;
- die Rechnung und andere Originaldokumente vorlegt, die den erstattungsfähigen Wert der Ware gemäß Art. "Entschädigungswert" belegen.



ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN

Art. 1 VERSICHERUNGSNEHMER

-gilt gestrichen-

Art. 2 VERSICHERTE WARE

Der Geltungsbereich dieser Police ist die Absicherung von Warensendungen im Rahmen der Dienstleistungen "MBE Safe Value" und / oder "MBE Safe Value 4 Business" und / oder "MBE Safe Art", die vom Versicherungsnehmer über seine Franchisenehmer angeboten werden, wie in den entsprechenden Abschnitten der Police näher beschrieben ist.

Art. 3 GEBRAUCHTWAREN

Siehe dazu die jeweiligen Abschnitte der Police.

Art. 4 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Versicherungspolice gilt für weltweit getätigte Sendungen und Transporte. Davon ausgenommen ist der Versand in, von oder durch die folgenden Länder:

1. sanktionierte Länder und Gebiete, die unter die Sanction Limitation and Exclusion Clause JC 2010/014 fallen, auf die in der beigefügten Klausel Bezug genommen wird;
2. Kuba, Syrien, Nordkorea, Iran und die Krim,
3. Afghanistan, Burundi, Zentralafrikanische Republik, Demokratische Republik Kongo, Eritrea, Irak, Libanon, Libyen, Mali, Myanmar, Nicaragua, Somalia, Südsudan, Sudan, Venezuela, Jemen, Simbabwe, die ehemaligen UdSSR-Länder östlich des Urals,
4. Länder, deren gesetzlichen Bestimmungen zur Inanspruchnahme eines Versicherungsschutzes bei örtlichen Versicherungsgesellschaften verpflichten;
5. Länder und Gebiete, die bei Beginn des Transports die Risikoeinstufung "Very High" oder höher aufweisen (z.B. Severe und/oder Extreme), abrufbar unter https://watchlists.ihsmarkit.com/services/watchlistinspector.aspx?watchlist_id=a661e336-c342-4965-b1e7-70980edf8cc2, verwaltet durch die Organisation Exclusive Analysis.

Unbeschadet der Höchstgrenzen, die in der beigefügten Klausel mit der Bezeichnung "Sanction Limitation and Exclusion Clause JC 2010/014" für die folgenden Länder festgelegt sind:

- die unter Punkt 3 genannten Länder;
- Länder, deren gesetzlichen Bestimmungen zur Inanspruchnahme eines Versicherungsschutzes bei örtlichen Versicherungsgesellschaften verpflichten;
- Länder und Gebiete, die bei Beginn des Transports die Risikoeinstufung "Very High" oder höher aufweisen (z.B. Severe und/oder Extreme), abrufbar unter https://watchlists.ihsmarkit.com/services/watchlistinspector.aspx?watchlist_id=a661e336-c342-4965-b1e7-70980edf8cc2 verwaltet durch die Organisation Exclusive Analysis.

Sofern die oben genannten Länder nicht zu den Ländern gehören, die der Sanction Limitation and Exclusion Clause JC 2010/014 unterliegen, wird dem Kunden das Recht eingeräumt, vor Risikobeginn Versicherungsschutz für einzelne Beförderungen und / oder Sendungen zu beantragen, die dann zu den jeweils zu vereinbarenden Bedingungen weiter versichert werden sollen.

Art. 5 VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Der Versicherungsschutz erfolgt auf der Grundlage der durch die folgenden Klauseln integrierten Allgemeinen Bedingungen:

Landtransporte

- Institute Cargo Clauses (A) hrsg. 1.1.2009
- Institute Strikes Clauses (Cargo) hrsg. 1.1.2009;
- Institute War Clauses (Cargo) hrsg. 1.1.2009 (ausschließlich für Transporte mit Schiffen/Fähren).

Lufttransporte

- Institute Cargo Clauses (AIR) (Postsendungen ausgeschlossen) 1.1.2009;
- Institute Strikes Clauses (Air Cargo) hrsg. 1.1.2009;
- Institute War Clauses (AIR CARGO) (Postsendungen ausgeschlossen) 1.1.2009 (mit Ausnahme des Landverkehrsteils)

Seetransporte

- Institute Cargo Clauses (A) hrsg. 1.1.2009;
- Institute Strikes Clauses (Cargo) hrsg. 1.1.2009;
- Institute War Clauses (Cargo) 1.1.2009 (mit Ausnahme des Landverkehrsteils).

Die folgenden Klauseln sind fester Bestandteil der vorliegenden Versicherung:

- Institute Radioactive Contamination, Chemical, Biological, Bio-Chemical and Electromagnetic Weapons Exclusion Clause 10.11.2003;
- Institute Classification Clause hrsg. 1.1.2001 und die dazugehörige Beitragszuschlagstabelle bezüglich des Schiffalters



- Marine Cyber Endorsement LMA 5403 hrsb. 11.11.2019
- Cargo ISM Endorsement
- Termination of Transit Clause (Terrorism)
- Sanction Limitation Exclusion Clause JC2010/014
- Communicable Disease Exclusion Clause JC2020/011

Art. 6 TRANSPORTMITTEL UND HÖCHSTVERSICHERUNGSSUMMEN

Siehe dazu die jeweiligen Abschnitte der Police.

Art. 7 FRANCHISE - SELBSTBEHALT

Siehe dazu die jeweiligen Abschnitte der Police.

Art. 8 ENTSCHÄDIGUNGSWERT

Der Entschädigungswert wird auf Grundlage der im Folgenden aufgeführten Wertnachweise ermittelt:

für Neuware (d.h. alle Waren, die in der Originalverpackung versandt und innerhalb von drei Monaten vor Versandzeitpunkt gekauft wurden):

- Rechnungswert; oder
- Kaufbeleg der erworbenen Ware, die mit MBE versendet wird; oder
- Warenwerterklärung, belegt durch einen offiziellen Listenpreis; oder
- Der im vom Kunden ausgefülltem und unterschriebenem Formular angegebene Warenwert (bis 4.000 €) – **siehe Anhang I.**

für Gebrauchtware:

- handelsüblicher Warenwert zum Zeitpunkt des Schadeneintritts.

Dem Warenwert sind Verpackungs- und Versandkosten hinzuzurechnen, die vom Kunden übernommen werden. Diese Zusatzkosten werden von MBE detailliert ausgewiesen. Der sich so ergebende Gesamtbetrag (angegebener Warenwert, Verpackungs- und Versandkosten) wird vollständig von der vorliegenden Versicherung gedeckt.

Die angegebenen Warenwerte sind keine Schätzwerte. Dies gilt, sofern im Abschnitt über die Versicherungspolice nichts anderes vorgesehen ist.

Art. 9 VERPACKUNG

Vorausgeschickt, dass der Franchisenehmer ggf. im Namen und auf Rechnung der Versicherten die ihm vom Kunden übergebene Ware mit der notwendigen Sorgfalt sachgemäß hinsichtlich der Beschaffenheit des Versandguts sowie des eingesetzten Transportmittels und dessen Bestimmungsort zu verpacken hat, wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft die Verpackung der zu versendenden Ware als solche anerkennt. Dies gilt auch für fachgerechte Verpackungen, die vom Kunden der Kategorie „Business“ der Franchisenehmer bereits vorgenommen wurden.

Es besteht kein Versicherungsschutz für bereits durch den Versender verpackte Gegenstände, es sei denn, die Verpackung ist fachgerecht durchgeführt worden.

Dies gilt, sofern im Abschnitt über die Versicherungspolice nichts anderes vorgesehen ist.

Art. 10 GEBRAUCHTWAREN

Von der Garantie ausgeschlossen sind für den Zeitraum während des Versicherungsschutzes Vorschäden oder Schäden, die nicht in direktem Zusammenhang mit einem Transportereignis stehen sowie Schäden durch Abnutzung, Beulen, Verfärbung, Kratzer, Splintern, Rost, Oxidation und äußerliche Beschädigungen, die die Funktionalität des Versandgegenstands nicht beeinträchtigen.

Art. 11 ZURÜCKGESENDETE WARE

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf "zurückgesendete Waren", sofern diese in der Originalverpackung und/oder einer gleichwertigen Verpackung zurückgesandt werden. Unter „zurückgesendete Ware“ sind im Sinne des vorliegenden Vertrags ausschließlich versicherte Waren zu verstehen, die nach ordnungsgemäßer Ankunft am Bestimmungsort abgelehnt und/oder aus sonstigen Gründen an den Versender zurückgesandt wurden.

Art. 12 "BE- UND ENTLADEVORGÄNGE"

Die Be- und Entladevorgänge auf/von dem Transportmittel gelten als versichert, sofern sie mit geeigneten Mitteln durchgeführt werden. Es ist zu beachten, dass mit "Beladen" der Vorgang des Anhebens der auf das Transportmittel zu verladenden Güter gemeint ist, und mit "Entladen" der genau entgegengesetzte Vorgang.

Art. 13 SCHADENSMELDUNG – REGISTRIERUNGEN

Siehe dazu die jeweiligen Abschnitte der Police.

Art. 14 ANWENDBARE SCHADENQUOTE

-gilt gestrichen-

Art. 15 MINDESTPRÄMIE UND PRÄMIENANPASSUNG

-gilt gestrichen-

Art. 16 FÄHREN

Wenn sich die LKWs an Bord von Fähren befinden, die zwischen den Häfen des italienischen und europäischen Seeverkehrs sowie des Mittelmeers verkehren (sofern von der Versicherungsdeckung vorgesehen), wird die Deckung für die versicherten Güter, die



an Bord der LKWs geladen sind, unter den Bedingungen dieser Police gewährt, einschließlich des Risikos des Überbordwerfens und des Überschwemmens.

Art. 17 DECKVERLADUNG

Bei See- und Binnentransporte, abweichend und ergänzend zu Art. 5 der Allgemeinen Bedingungen, gelten im Falle einer Deckverladung von nicht in Containern befindlichen Versandgegenständen ohne das Wissen der Gesellschaft die Versicherungsklauseln des Institute Cargo (C) hrsg. 1.1. 2009 mit Einschluss des Diebstahlrisikos, Nichtlieferung, Verlust sowie durch das Meer verursachtes Überbordspülen. Die ursprünglich vereinbarten Versicherungsbedingungen bleiben unberührt.

Die obige Einschränkung gilt nicht bei Transport mit Containerschiffen und/oder Fähren und/oder Ro-Ro-Schiffen.

Art. 18 GROÙE HAVARIE

Die provisorischen Beiträge zur großen Havarie werden von der Gesellschaft gegen Vorlage eines vom Einlieferer übertragenen Depotscheins anteilig und maximal bis zur Höhe der versicherten Haftungssumme erstattet. Die Gesellschaft verpflichtet sich, gemäß den vereinbarten Regelungen und in Übereinstimmung mit dem Gesetz, den Versicherungsnehmer von der Beitragspflicht zur großen Havarie freizustellen, mit dem Transportvertrag oder mit den Gepflogenheiten des Zielhafens, sofern der Schaden zur Abwendung einer Gefahr dient und im Sinne der vorliegenden Police zu regulieren ist. Die Wirksamkeit dieser Klausel hat in keinem Fall eine Erhöhung der versicherten Summe zur Folge. Sollte die von der Gesellschaft gedeckte Versicherungssumme abzüglich des Entschädigungsbetrags wegen besonderer Havarie niedriger ausfallen als der Beitragswert, so wird der Entschädigungsbetrag anteilig reduziert. Soweit Schadensersatz in ausländischer Währung zu erfolgen hat, gilt der jeweilige Gegenwert am Ort und Tag der Transportdurchführung.

Art. 19 NICHTDURCHFÜHRUNG DES TRANSPORTS

Die Gesellschaft leistet in keinem Fall Ersatz für verlorengegangene, beschädigte Ware oder für geleisteten Aufwendungen infolge der Nichtdurchführung des anstehenden Transports oder Behinderung oder Änderung des Transportmittels wegen Verhaftung, Untersagung, restriktive Anordnungen und sonstige von einer Regierung, Behörde oder Volk erlassenen Verfügungen.

Art. 20 BESCHÄDIGUNG DER VERPACKUNG

Im Umfang vorliegender Deckung gelten Beschädigungen des Versandmaterials, wie beispielsweise Etiketten, Kapseln, Kartons, Schachteln, Schutzhüllen oder sonstige für die versicherte Ware verwendete Verpackungsmaterialien. Die Gesellschaft erstattet hierzu lediglich den Wiederbeschaffungswert der beschädigten Verpackung maximal bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Art. 21 SCHADENSFESTSTELLUNG

Unbeschadet der in den Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Artikel 10 ff. ist der Versicherungsnehmer verpflichtet:

- Anweisungen zu geben, um bei Eintritt eines schweren Schadensfalls die Gesellschaft unverzüglich telefonisch oder schriftlich zu benachrichtigen und damit die Beauftragung eines Havariekommissars zu veranlassen. Die Schadensanzeige ist zu richten an: AIG S.A. - Rappresentanza Generale per l'Italia - Mailand - Piazza Vetra 17 - Telefon 02/36901 - Telefax 02/3690305 E-Mail: denunce.marine@aig.com;
- die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ergreifen.
- Der Versicherungsnehmer hat den Zustand des Transportmittels und dessen Ladung bis zu einer Besichtigung durch den von der Gesellschaft benannten Havariekommissars oder Sachverständigen unverändert bestehen zu lassen. Dies gilt nicht bei Rettung der Güter oder bei Vorliegen berechtigter Gründe.

Der Versicherungsnehmer hat zudem alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die dazu notwendig sind, den Schaden zu erfassen, die Rechte der Versicherungsgesellschaft zu wahren und zu schützen, die Schadenserfassung zu ermöglichen sowie alle Unterlagen bereitzustellen, die die Existenz, die Art und den Wert der versicherten Güter belegen.

Der Versicherungsnehmer oder eine stellvertretende Person muss im Falle von Diebstahl oder Raub umgehend die zuständigen Behörden hinzuziehen und eine ausführliche Beschreibung zum Sachverhalt, die erforderlichen Angaben zur Bestimmung und Feststellung des Schadens, des Fahrers und eventueller Zeugen liefern. Er hat darüber hinaus über das Vorhandensein von Diebstahlalarmanlagen oder anderen Sicherheitssystemen zu informieren und eine Kopie über die Erstattung einer Anzeige einzureichen.

Art. 22 SCHADENSABWICKLUNGSUNTERNEHMEN

Die Verwaltung des Schadensfalls erfolgt durch:

- Lercari S.r.l.

Art. 23 VERFAHRENSABSCHLUSS

Wird durch die zuständigen Behörden ein Ermittlungsverfahren zum Hergang eines Schadensfalls eingeleitet, so wird sich die Gesellschaft nicht das Recht vorbehalten, die Entschädigungszahlung bis zur Einreichung der Dokumente über den Abschluss des Verfahrens aufzuschieben.

Dies gilt nicht, wenn davon auszugehen ist, dass der Schaden durch vorsätzliche und/oder untreue Handlung des Versicherungsnehmers oder seiner Mitarbeiter entstanden ist.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, die vorstehend genannten Dokumente über den Abschluss des gerichtlichen Verfahrens einzureichen, sobald diese durch die Behörde ausgehändigt werden. Ferner ist die von der Gesellschaft bereits geleistete Entschädigung zur Rückzahlung fällig, sofern dem Versicherungsnehmer vorsätzliche Handlungen zur Last fallen.

Art. 24 ENTSCHÄDIGUNG BEI ANDERER WÄHRUNG

Bei Beschädigung der versicherten Ware, die mit ausländischer Währung verkauft/gekauft wurde, erfolgt die Entschädigung in Euro. Der Gegenwert wird am Tag der Rechnungsstellung ermittelt.



Die in ausländischer Währung abgeschlossene Versicherung ist rechtswirksam, sofern die Zahlung der entsprechenden Prämie in der gleichen Währung erfolgt.

Art. 25 - GEFAHRERHÖHUNG - GUTER GLAUBE

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer bei Eintritt einer Gefahrerhöhung unverzüglich anzuzeigen. Ist die Gefahrerhöhung der Versicherungsgesellschaft nicht bekannt oder wird von ihr nicht genehmigt, kann dies zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Schadensersatzanspruchs sowie zum Wegfall des Versicherungsschutzes gemäß Artikel 1898 des italienischen Zivilgesetzbuches führen.

Art. 25 RÜCKGRIFFSANSPRÜCHE

Die Rückgriffsansprüche gegenüber Dritten werden im Rahmen der durch die geltenden nationalen und internationalen Gesetze und/oder Übereinkommen zulässigen Bedingungen geltend gemacht, so dass der Versicherungsnehmer unter Berücksichtigung der rechtlichen und vertraglichen Bedingungen verpflichtet ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Rückgriffsansprüche gegenüber den verantwortlichen Dritten zu gewährleisten.

Art. 26 AUFGABE DER LADUNG

Bei Verlust oder Beschädigung, die unter diesem Versicherungsschutz fallen und während des See- oder Lufttransports oder des Transports in Binnengewässern entstehen, kann der Versicherungsnehmer nach Maßgabe der in den Artikeln 541 und 1007 des italienischen Schifffahrtsgesetzbuches vorgesehenen Fällen die Ware an den Versicherer überlassen und Schadensersatz für den vollständigen Verlust derselben fordern.

Art. 27 ENTSCHÄDIGUNGSHÖCHSTSUMMEN

Die Versicherungssumme stellt die Höchstgrenze der vom Versicherer geschuldeten Entschädigung dar, neben der Vergütung für den Schadenermittler oder Sachverständigen (die immer dann zu vergüten sind, sofern der Versicherer zum Schadensersatz verpflichtet ist).

Außerordentliche Aufwendungen, die nicht zur Vermeidung oder Minderung eines vom Versicherer zu ersetzenden Schadens anfallen, sind vom Versicherer zu erstatten, es sei denn, sie sind im Falle einer großen Havarie unzulässig, nicht im Verhältnis zur Versicherungssumme stehen und diese übersteigen.

Zu den vorgenannten Fällen zählen auch, vorbehaltlich der Zustimmung der Versicherer, die Kosten für die erneute Beförderung der Ware infolge eines Schadens, der im Sinne vorliegender Versicherung entschädigt werden kann.

Art. 28 DOKUMENTENEINSICHT

Die Versicherer haben das Recht, jederzeit während der Geschäftszeiten die Unterlagen und Register des Versicherungsnehmers einzusehen, die im Zusammenhang mit der vorliegenden Versicherungsdeckung stehen.

Art. 29 VERTRAGSLAUFEIT – STILLSCHWEIGENDE VERLÄNGERUNG

-gilt gestrichen-

Art. 30 RÜCKTRITT VOM VERTRAG

-gilt gestrichen-

Art. 31 RÜCKTRITTSKLAUSEL - GEFAHREN BEI KRIEG UND STREIK

Die Versicherer behalten sich das Recht vor, die Versicherungsdeckung für Kriegs-, und Streikgefahren jederzeit mit einer Frist von 7 Tagen durch schriftliche Mitteilung zu widerrufen; beschränkt auf Streikgefahren von Sendungen in die/aus den Vereinigten Staaten von Amerika reduziert sich die Frist auf 48 Stunden. Die Kündigungsfrist beginnt mit der Übermittlung der entsprechenden Mitteilung per Einschreiben oder zertifizierter E-Mail.

Die Versicherungsdeckung erlischt jedoch automatisch ohne schriftliche Widerrufsmittlung nach Ablauf von 48 Stunden ab Kriegsausbruch zwischen einem der folgenden Länder, unabhängig davon, ob eine Kriegserklärung vorliegt oder nicht: VEREINIGTES KÖNIGREICH, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA, FRANKREICH, GUS (ex UDSSR), CHINA.

Anträge, die nach Ablauf der vorgenannten 48 Stunden gestellt werden, sind daher für Kriegs- und / oder Streikrisiken nicht versicherbar und der Versicherer ist nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer / Versicherten eine Kündigung zuzustellen.

Art. 32 ANWENDBARES RECHT

Der vorliegende Vertrag und die beigelegten Unterlagen unterliegen den Gesetzen der Italienischen Republik.

Art. 33 GESETZLICHE VORSCHRIFTEN

Für sonstige Belange, die in dieser Police nicht erwähnt werden, verweisen die Vertragsparteien auf die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und die ergänzenden Gesetze der Italienischen Republik.

Art. 34 GERICHTSSTAND

Unbeschadet anderer in diesem Versicherungsvertrag enthaltenen Bestimmungen wird vereinbart und verstanden, dass gemäß Art. 28 der italienischen Zivilprozessordnung (c.p.c.) für alle Streitigkeiten und Rechtsstreits im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Auslegung dieser Versicherung der ausschließliche Gerichtsstand Mailand ist.

Art. 35 MITVERSICHERUNG UND VOLLMACHT

-gilt gestrichen-

Art. 36 VERMITTLER

-gilt gestrichen-



BESONDERE BEDINGUNGEN

ABSCHNITT I - MBE SAFEVALUE

Bei Abweichungen von den Allgemeinen Bedingungen und den hier beigefügten Anlagen sind die nachstehenden Besonderen Bedingungen maßgeblich.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Angaben des Versicherungsnehmers, der verpflichtet ist, alle Umstände darzulegen, die für die Beurteilung des Risikos von Bedeutung sein können.

Präambel:

-gilt gestrichen-

Art. 1 VERSICHERTE WARE

Der vorliegende Vertragsabschnitt findet auf alle Waren Anwendung, die keinen Versicherungsschutz besitzen, und für die der Kunde den Zusatzservice "MBE SafeValue" in Anspruch genommen hat. Folgende Dienstleistungen sind im Versicherungsschutz enthalten:

- Warenabholung am Sitz des Kunden oder in den MBE-Centern (Franchisenehmer);
- Verpackungsservice, sofern dies nicht bereits fachgerecht durchgeführt wurde;
- Versicherungsschutz;
- Versand.

Art. 2 NICHT VERSICHERTE WARE

Sofern die Vertragsparteien vor Transportbeginn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, ist der Versand und der Transport folgender Gegenstände vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Münzen und gültige Briefmarken;
- Pflanzen und lebende Tiere, verderbliche oder kühlpflichtige Ware;
- Kraftfahrzeuge und Krafträder;
- Sprengstoffe.

Art. 3 SCHADENSMELDUNG – REGISTRIERUNGEN

Die Schadensanzeige an die Gesellschaft hat durch den Franchisenehmer mittels Eingabe der Versanddaten in die von MBE angebotene Internet-Plattform zu erfolgen.

Die Daten sind wie folgt:

a) Wenn die Versicherungssumme unter 4.000 € liegt:

- Vom Kunden unterschriebenes Risikoerfassungsbogen (s. Anhang I);
- Ein vom Franchisenehmer erstelltes Digitalfoto der Ware (und der Verpackungsphasen) oder der professionell angefertigten Verpackung (Business-Kunden), soweit diese bereits vorgenommen wurde.

b) Wenn die Versicherungssumme größer oder gleich 4.000 € und niedriger oder gleich 50.000 € ist:

- Vom Kunden unterschriebenes Risikoerfassungsbogen (s. Anhang I);
- Nachweise über den Warenwert (Rechnung, Wertschätzung, Listenpreis usw.);
- Ein vom Franchisenehmer erstelltes Digitalfoto der Ware (und der Verpackungsphasen) oder der professionell angefertigten Verpackung (Business-Kunden), soweit diese bereits vorgenommen wurde.

c) Wenn die Versicherungssumme mehr als 50.000 € beträgt:

- Fragebogen (s. Anhang II), der zwecks Anerkennung per E-Mail an die Gesellschaft zu senden ist..

d) Der Versand von Schmuck, Wertgegenständen und Kunstwerken ist automatisch bis zu einem Wert von 50.000 € oder weniger versichert, sofern der Franchisenehmer Folgendes einreicht:

- Vom Kunden unterschriebenes Risikoerfassungsbogen;
- Nachweise über den Warenwert (Rechnung, Wertschätzung, Listenpreis usw.);
- Ein vom Franchisenehmer erstelltes Digitalfoto der Ware (und der Verpackungsphasen) oder der professionell angefertigten Verpackung (Business-Kunden), soweit diese bereits vorgenommen wurde.

Darüber hinaus sind Schmuck, Wertgegenstände und Kunstwerke im Wert von mehr als 25.000 € **an Versandunternehmen mit geeigneten Systemen für die transportsichere Verpackung zu übergeben.**

Wenn die Versicherungssumme mehr als 50.000 € beträgt, ist Folgendes vorzulegen:

- Fragebogen (s. Anhang II), der zwecks Anerkennung per E-Mail an die Gesellschaft zu senden ist..

Die Höhe des zu ersetzenden Schadens wird nach Abzug der in Art. 5 genannten Selbstbeteiligung ermittelt.

Die Franchisenehmer sind jedenfalls dazu verpflichtet, Stücklisten, Dokumente, Transportregister oder sonstige gleichwertige Unterlagen nebst Transportdokumente aufzubewahren und der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, durch eigene Beauftragte innerhalb der Geschäftszeiten, die gesamte Dokumentation nebst sonstige offiziellen Transportdokumente in Besitz des Versicherungsnehmers, wie Kaufregister, Register der ausgestellten Rechnungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen, zu prüfen. Bei Fragen bezüglich dieser Dokumente hat der Versicherungsnehmer zur Aufklärung des Schadensfalls beizutragen.



Art. 4 TRANSPORTMITTEL UND HÖCHSTVERSICHERUNGSSUMMEN

Die Garantie haftet bei Sendungen und Transporte, die unter dem vorliegenden Versicherungsschutz fallen und mit den unterstehenden Transportmitteln befördert wurden, maximal bis zur Höhe der vereinbarten Höchstversicherungssummen, für die die Gesellschaft bei einem Schadensfall oder bei einer Folge von Schadensfällen Schadensersatz zu leisten hat.

200.000,00 €	je Schadensfall oder Schadensfolge, die auf den selben Schadensfall zurückzuführen ist
200.000,00 €	je Transportmittel, reduziert auf
50.000,00 €	je Kollo

Es gelten die folgenden Untergrenzen:

20.000,00 €	Produkte und Zubehör für Mobiltelefone und Tablets, je Transportmittel
1.000,00 €	Produkte und Zubehör für Mobiltelefone und Tablets, je Kollo
10.000,00 €	für Gebrauchtware, erhöht auf
20.000,00 €	für gebrauchte Maschinen
500,00 €	für Dokumente
1.000,00 €	für Voucher, Tickets und Gutscheine (einschließlich, aber nicht beschränkt auf) auf der Grundlage des angegebenen und versicherten Nennwerts.

Diese Versicherungssummen ersetzen Schäden auf Erstes Risiko.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Garantie dann haftet, sofern die Verpackung fachgerecht und somit vom MBE-Franchisenehmer oder vom Kunden der Kategorie „Business“ der entsprechenden Franchisenehmer durchgeführt wird.

Art. 5 FRANCHISE - SELBSTBEHALT

Bei Verlust oder Beschädigung der im Sinne des vorliegenden Versicherungsvertrags ersatzfähigen Gegenstände erfolgt die Schadensregulierung ohne Selbstbehaltabzug, davon ausgenommen sind **Schmuck, Wertsachen und Kunstwerke** mit einem Wert zwischen 25.000 € und 50.000 €, wobei die Schadensregulierung je Schadensfall nach Abzug des Selbstbehalts bzw. der unten aufgeführten und festgelegten Selbstbehalte erfolgt und mit dem Entschädigungsbetrag verrechnet wird.

Selbstbehalt: 10% des Schadens, nicht Gegenstand der Versicherung, mit einem Mindestbetrag von 1000 €. Der Selbstbehalt gilt für Verluste, die durch Raub, vollständigen oder teilweisen Diebstahl, Manipulation, erfolglose Neuzustellung, Verlust und Entwendungen im Allgemeinen entstehen.

Art. 6 SAMMLERMÜNZEN

Mit teilweiser Abweichung von Artikel 3 „Nicht versicherte Ware“, haftet die Garantie für den Versand und die Beförderung von Sammlermünzen, auch wenn diese aus hochwertigem Material bestehen.

Die Höchstversicherungsgrenze derartiger Ware liegt bei **10.000,00 €** je Kollo und je Transportmittel.

Bei Verlust oder Beschädigung ersatzfähiger Gegenstände erfolgt die Schadensregulierung nach Abzug einer festgelegten Franchise in Höhe von 250 € je Schadensfall, berechnet und anwendbar auf den Entschädigungsbetrag. Integration des Policeanhangs.

Art. 7 GEPÄCKSTÜCKE

Die Versicherung haftet für den Versand von Gepäckstücken, für die der Kunde den Zusatzservice "MBE SafeValue" in Anspruch genommen hat. Hierbei gelten folgende Bedingungen:

Entschädigung: 500,00 € bei Nichtlieferung oder Verlust des Gepäcks, nach ausdrücklicher Annahme durch die Versicherungsgesellschaft der behaupteten Nichtlieferung nach Ablauf von 15 Tagen ab dem geplanten Zustellungsdatum, das durch den MBE-Partner gemäß den geltenden Normen angegeben wurde.

Nettoprämie:

-gilt gestrichen-



BESONDERE BEDINGUNGEN

ABSCHNITT II - MBE SAFEVALUE 4BUSINESS

Bei Abweichungen von den Allgemeinen Bedingungen und den hier beigefügten Anlagen sind die nachstehenden Besonderen Bedingungen maßgeblich.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Angaben des Versicherungsnehmers, der verpflichtet ist, alle Umstände darzulegen, die für die Beurteilung des Risikos von Bedeutung sein können.

Präambel:

-gilt gestrichen-

Ablaufbeschreibung:

- Vorherige Genehmigung des Kunden auf der Grundlage eines Fragebogens (siehe Anhang III), der an die GIOVETTI E LISONI S.N.C. zu senden ist. E-Mail-Adresse: webassistance@aqierresrl.it
- Nur für diesen Abschnitt ist bei einzelnen Sendungen kein Foto und kein Schadensformular erforderlich; bei Sendungen mit einem Wert von mehr als € 5.000,00 wird ausnahmslos das übliche MBE SafeValue-Modell verwendet.

Kundenunternehmen, für die der Versicherungsschutz gilt:

- Mindestanzahl an erforderlichen monatlichen Sendungen: **20**
- Deklarierter Mindestwert pro Sendung: **100,00 €**
- Deklarierter Höchstwert: **5.000,00 €**

Art. 1 VERSICHERTE WARE

Die vorliegende Police findet auf alle Waren Anwendung, die keinen Versicherungsschutz besitzen, und für die der Kunde den Zusatzservice "MBE SafeValue 4Business" in Anspruch genommen hat. Folgende Dienstleistungen sind im Versicherungsschutz enthalten:

- Warenabholung am Sitz des Kunden oder in den MBE-Centern (Franchisenehmer);
- Verpackungsservice, sofern dies nicht bereits fachgerecht durchgeführt wurde;
- Versicherungsschutz;
- Versand.

Art. 2 NICHT VERSICHERTE WARE

Sofern die Vertragsparteien vor Transportbeginn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, ist der Versand und der Transport folgender Gegenstände vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Münzen und gültige Briefmarken;
- Schmuck, Wertsachen und Kunstwerke;
- Pflanzen und lebende Tiere, verderbliche oder kühlpflichtige Ware;
- Kraftfahrzeuge und Krafträder;
- Sprengstoffe.

Art. 3 TRANSPORTMITTEL UND HÖCHSTVERSICHERUNGSSUMMEN

Die Garantie haftet bei Sendungen und Transporte, die unter dem vorliegenden Versicherungsschutz fallen und mit den unterstehenden Transportmitteln befördert wurden, maximal bis zur Höhe der vereinbarten Höchstversicherungssummen, für die die Gesellschaft bei einem Schadensfall oder bei einer Folge von Schadensfällen Schadensersatz zu leisten hat.

5.000,00 € je Schadensfall oder Schadensfolge, die auf den selben Schadensfall zurückzuführen ist

5.000,00 € je Transportmittel und je Kollo

Diese Versicherungssummen ersetzen Schäden auf Erstes Risiko.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Garantie dann haftet, sofern die Verpackung fachgerecht und somit vom MBE-Franchisenehmer oder vom Kunden der Kategorie „Business“ der entsprechenden Franchisenehmer durchgeführt wird.

Art. 4 SELBSTBEHALT

Bei Verlust oder Beschädigung ersatzfähiger Gegenstände erfolgt die Schadensregulierung für jeden Versicherungsfall nach Abzug der unten festgelegten Selbstbeteiligungen.

Für Sendungen mit einem Wert von mehr als € 100,00 und bis einschließlich einem Wert von € 5.000,00:

Selbstbehalt: **50,00 €** für Sendungen mit einem Wert von mehr als 100,00 € und bis einschließlich einem Wert von 500,00 €.

Selbstbehalt: **100,00 €** für Sendungen mit einem Wert von mehr als 500,00 € und bis einschließlich einem Wert von 5.000,00 €.



BESONDERE BEDINGUNGEN

ABSCHNITT III - MBE SAFEVALUE ART

Art. 1 GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Die vorliegende Versicherung gewährt dem Versicherungsnehmer und seinen Franchisenehmern (d.h. den Versicherten) eine Absicherung im Rahmen ihrer Tätigkeit. Folgende Dienstleistungen sind im Versicherungsschutz enthalten:

- Annahme der vom Kunden zu versichernden Waren, ohne Verpackung;
- Vorbereitung einer sachgemäßen Verpackung, die der Beschaffenheit des Versandguts entspricht und vom Versicherungsnehmer professionell vorgenommen wurde;
- Versand von verpackten Waren, die im Besitz des einzelnen Kunden des Versicherungsnehmers sind.

Der Versicherungsschutz beginnt zum Zeitpunkt der Warenannahme durch den Franchisenehmer und während der Lagerung im Center des Franchisenehmers (maximal 48 Stunden) gemäß dem Artikel „Lagerung im Center des Franchisenehmers“ der Besonderen Versicherungsbedingungen und erstreckt sich auch auf den regulären Transport der genannten Güter bis zu deren Lieferung an den Endempfänger.

Nur bei Kunden der Kategorie „Business“ besteht der Versicherungsschutz auch dann, wenn die Verpackung von diesem und nicht vom Versicherungsnehmer vorgenommen wird, sofern diese professionell durchgeführt wird; für diese Kunden besteht der Versicherungsschutz auch auf der Strecke zwischen der Warenabholung am Sitz des Kunden und dem Center des Franchisenehmers.

Art. 2 AUSGESCHLOSSENE GEFAHREN

Für folgende Schäden besteht kein Versicherungsschutz:

- a) Verlustschäden oder Kosten, die vom Versicherungsnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern, Geschäftsführern und Mitarbeitern durch Vorsatz/Grobfahrlässigkeit herbeigeführt wurden;
- b) Trickdiebstahl;
- c) Verlustschäden oder Kosten, die durch innere Mängel, Verschlechterung/Materialverschleiß entstanden sind und Vorschäden, die vor Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes bereits bestanden;
- d) Verlustschäden und Kosten, die durch mangelnde oder ungeeignete Verpackung des versicherten Gegenstandes entstanden sind, sofern die Verpackung gemäß dem Art. „Annahme der Verpackung“ nicht vom Versicherungsnehmer vorgenommen wurde;
- e) Verlustschäden oder Kosten, die durch Temperatur- und/oder Feuchtigkeitsänderungen entstanden sind, sofern diese nicht auf den Ausfall der Klimaanlage zurückzuführen sind
- f) Verlustschäden oder Kosten, die durch Verzug entstanden sind, selbst wenn diese sich aus einer versicherten Gefahr ergeben;
- g) Verlustschäden oder Kosten, die durch Schmuggel und/oder illegalen Handel/Tätigkeiten entstanden sind.

Art. 3 VERSICHERTE WARE

Bestandteil der vorliegenden Versicherung sind Beförderungen und Warensendungen der Versandoption "Fine Art" mit einem Wert gleich oder höher als € 1.000,00, wie z.B. - aber nicht beschränkt auf:

- Güter, die von Auktionshäusern verkauft wurden;
- Güter, die aus wertvollem Material hergestellt bestehen;
- Güter mit künstlerischem Wert;
- Antiquitäten (einschließlich Münzen und Geldscheine);
- Sammlerwertgegenstände (einschließlich Münzen und Banknoten).

Art. 4 ERSTATTUNG DER LUFTFRACHTKOSTEN

- Bei Verlust oder Beschädigung des unter vorliegendem Versicherungsschutz fallenden versicherten Gutes wird davon ausgegangen, dass die Versicherer die zusätzlichen Kosten für Luftfracht, die für den Austausch oder die Reparatur des versicherten Gutes und/oder der Ersatzteile anfallen, erstatten, auch wenn das versicherte Gut ursprünglich nicht per Luft befördert wurde.
- Gleiches gilt bei großer Havarie, wenn die Lieferfristen nicht eingehalten werden konnten.
- Die Höchstgrenze für diese Klausel darf den Betrag von € 15.000.00 je Schadensfall / oder Schadensfolge, die auf demselben Schadensfall zurückzuführen ist, und je Versicherungsjahr nicht übersteigen.

Art. 5 NICHT VERSICHERTE WARE

Die Versicherung gilt nicht für den Versand von Wertpapieren, Bargeld, Münzen (außer wie im vorherigen Artikel vorgesehen), Dokumente, Briefmarken, Gegenstände mit emotionalem Wert, Haushaltsgegenstände und gebrauchte Möbel, Sprengstoffe, lebende Tiere, beschädigte Güter (sofern nicht anders vereinbart), verderbliche Lebensmittel und/oder kühlpflichtige Ware, Mobiltelefone und Tablets.

Gegenstände, die im Eigentum der Mitarbeiter des Versicherungsnehmers oder sonstiger unter dieser Haftungsversicherung fallender Subjekte, als versicherbar gelten, wenn die gleichen Bedingungen (formelle und operative) eingehalten werden, die für Waren im Eigentum von Dritten vorgesehen sind.

Art. 6 VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Während des Transports besteht der Versicherungsschutz unter Einhaltung folgender Bedingungen:



- Transporte mit einem Wert unter 25.000,00 Euro dürfen ausschließlich nur mit folgenden Kurieren versendet werden: UPS, FedEx, TNT und DHL.
- Bei Inlandsbeförderung sind nur ausreichend ausgestattete LKWs einzusetzen, die auch bei Zwischenstopps ununterbrochen bewacht werden;
- Bei der Bahnbeförderung sind nur geschlossene Waggons zu verwenden;
- Während des Seetransports mit Ro-Ro-Fähren sind die Waren an Bord von LKWs zu verahren;
- Beim Seetransport sind die Waren in geschlossenen Containern unter Deck zu verstauen;
- Beim Transport auf Lagunen/Binnengewässern sind nur geeignete Transportmittel unter ständiger Überwachung zu verwenden;
- Beim Flugzeugtransport sind die versicherten Güter und ihre Eigenschaften im Frachtbrief anzugeben;
- Bei der Lagerung während des regulären Transports sind die Güter in geschlossenen Räumen zu verstauen, wobei die Alarmanlage zu aktivieren und/oder ununterbrochen zu überwachen ist.

Art. 7 HÖCHSTVERSICHERUNGSSUMMEN

Der Versicherungsgeber leistet bei einem Schadensfall oder bei einer Folge von Schadenfällen Schadensersatz bis zu:

- € 200.000,00 pro Schiff;
- € 200.000,00 pro Fähre und/oder RoRo-Schiff;
- € 200.000,00 pro Binnenschiff;
- € 200.000,00 pro Lagerung während des Transports;
- € 200.000,00 pro Wagon und/oder Eisenbahnkonvoi;
- € 200.000,00 pro Flugzeug;
- € 200.000,00 für jeden Lkw, Lastkraftwagen, Sattelzug und Transporter von Dritten;
- € 200.000,00 für jeden Lkw, Lastkraftwagen, Sattelzug und Transporter im Besitz des Versicherungsnehmers;
- € 15.000,00 für „Entsorgungs- und / oder Vernichtungskosten“.

Ist bei der Regulierung eines Schadens der "Versicherungswert" höher als die vorgenannten Höchstversicherungssummen, so wird der Schaden in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Höchstversicherungssummen des Versicherers zum "Versicherungswert" steht und der Schadensersatzpflichtige hat die Differenz selbst zu tragen.

Sollte der Versicherungsnehmer höhere Versicherungssummen als die vereinbarten benötigen, ist vor Transportbeginn eine Mitteilung an den Versicherungsgeber zu richten und eine schriftliche Genehmigung einzuholen. Eventuelle Schäden, die die oben genannten Höchstversicherungssummen übersteigen, werden in Höhe ihres „vollen Werts“ ersetzt.

Bei Inlandsbeförderung für Wertbeträge über **€ 25.000,00** besteht eine Haftung nur, wenn die erforderlichen Vorkehrungen gemäß dem Artikel mit der Überschrift "**GARANTIEN**" getroffen wurden.

Art. 8 SELBSTBETEILIGUNG

Haftungsansprüche aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag werden nach Abzug der nachstehenden Selbstbeteiligungen reguliert:

- 10% des Schadens, mit einem Mindestbetrag von € 1.000,00. bei vollständigem oder teilweisem Diebstahl, Raub, Nichtlieferung, Manipulationen und Entwendungen im Allgemeinen für den Versand von Waren mit einem Wert gleich oder höher als € 10.000,00.
- Eine Selbstbeteiligung von € 1.000,00 je Haftungsanspruch für den Versand von Waren mit einem Wert gleich oder höher als € 10.000,00.
- 20% des Schadens, sofern die erforderlichen Vorkehrungen gemäß Art. 34 "GARANTIEN" nicht getroffen wurden.
- 20% des Schadens - mit einem Mindestbetrag von € 1.000,00 - für im Center des Franchisenehmers gelagerten Ware, sofern die Alarmanlage fehlerhaft war/nicht ordnungsgemäß funktioniert hat

Art. 9 SCHADENSMELDUNG

Der Versicherungsnehmer und / oder die in den Versicherungsbescheinigungen angegebenen Gruppenunternehmen und / oder Franchisenehmer, auf die er sich bezieht, sind nicht verpflichtet, die versicherten Warensendungen zu melden. Die Franchisenehmer halten für die Versicherer eine vollständig ausgefüllte digitale Kopie des „Schadensformulars“ (siehe Anhang IV) bereit für jede unter dieser Versicherungsdeckung fallenden Warensendung.

Art. 10 DIEBSTAHLKLAUSEL (NICHT ANWENDBAR AUF FAHRZEUGE, DIE EIGENTUM DES VERSICHERUNGSNEHMERS SIND UND/ODER VON DIESEM BETRIEBEN WERDEN - EINSCHLIEßLICH FAHRZEUGE, DIE IM BESITZ VON KURIEREN SIND, DIE AUSSCHLIEßLICH FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER ARBEITEN)

VOLLSTÄNDIGER DIEBSTAHL (Entwendung des gesamten Fahrzeugs)

Der Versicherer haftet für den Diebstahl von Gütern infolge der Entwendung des gesamten Fahrzeugs, LKWs, Anhängers oder Sattelanhängers - bei Rast oder Zwischenstopp im Rahmen der Speditionsfahrt, wenn das Fahrzeug unbeaufsichtigt hinterlassen wurde, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:



- a) Fahrzeuge, LKWs und/oder Anhänger oder Auflieger, sofern sie vom LKW abgekoppelt sind, mit einer ordnungsgemäß installierten und aktivierten Diebstahlsicherung ausgestattet sind, die von einer nach den Europäischen Normen (EN 45000) anerkannten Stelle zertifiziert ist.
Die Diebstahlsicherung für LKWs und Fahrzeuge muss den Anforderungen der EU-Richtlinie 95/56CE und/oder der ersten, zweiten oder dritten Stufe der CEI 79/17-Verordnung und/oder anderer Vorschriften eines anderen Landes der Europäischen Union, die die EU-Richtlinie 95/56CE anerkennen, entsprechen.
Die Diebstahlsicherung für Anhänger und Auflieger muss die Anforderungen der ersten, zweiten oder dritten Stufe der Richtlinie CEI 79/51 erfüllen.
Wird eine Diebstahlsicherung installiert, die der zweiten oder dritten Stufe der Normen CEI 79/17 oder 79/51 entspricht, und liegen eindeutige Beweise für das Vorhandensein dieser Einrichtungen vor, entfällt die unter „Entschädigungshöchtsummen, Selbstbeteiligung“ genannte Selbstbeteiligung;
- oder
- b) Die Fahrzeuge stehen unter ständiger Aufsicht des Fahrers (zweiter Fahrer oder einer anderen von dem Versicherten autorisierten Person) in der Nähe des Fahrzeugs;
- oder
- c) Die Fahrzeuge werden in abgeschlossenen Räumlichkeiten abgestellt unter der Aufsicht von Stellen und/oder Personen die eine Haftung übernehmen, oder auf abgesicherten Parkplätzen, Hafen- oder Flughafenflächen, die ständig beaufsichtigt und mit geeigneten Mitteln abgesichert werden.

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass das Fahrzeug sicher verriegelt und alle Fenster und Türen verschlossen sind.

Sofern Schadensersatzpflicht im Sinne des vorliegenden Vertrags besteht, erfolgt die Schadensregulierung durch den Versicherer nach Abzug der im Abschnitt „Entschädigungshöchtsummen, Selbstbeteiligung“ vorgesehenen Selbstbeteiligung.

TEILDIEBSTAHL (DIEBSTAHL, DER NICHT AUS DER ENTWENDUNG DES GESAMTEN FAHRZEUGS HERRÜHRT)

Der Versicherer haftet für Verluste oder Schäden, die sich aus dem Teildiebstahl und/oder dem Diebstahl der einzelnen Versandgüter ergeben.

Das Fahrzeug ist bei jedem Rasten oder Zwischenstopp während der Speditionsfahrt - sofern das Fahrzeug aus irgendeinem Grund unbeaufsichtigt gelassen wird - sicher zu verriegeln, wobei alle Fenster hochgefahren und alle Türen verriegelt werden müssen.

Jeder Schaden ist ersatzfähig, sofern das Fahrzeug offensichtliche Spuren von Einbruch und / oder Eindringen aufweist.

Art. 11 GARANTIEN

Für den Landtransport von Gütern mit einem Wert über 25.000,00 € sind die folgenden Bedingungen zu beachten:

- LKW's sind mit einem diebstahlsicheren Satellitenortungssystem, das den CEI 79/28 Vorschriften entspricht, ordnungsgemäß auszustatten und während der gesamten Beförderung sowie bei eventuellen Stopps mit den Waren an Bord zu aktivieren und mit einem primären Überwachungsunternehmen zu verbinden;

oder:

- Die Beförderungsfahrt erfolgt in Anwesenheit von zwei Fahrern, wobei einer der beiden verpflichtet ist, an Bord des Fahrzeugs zu bleiben, sofern die Fahrt aus beliebigem Grund unterbrochen wird.

In jedem Fall ist es eine zwingende Voraussetzung für den vollen Anspruch auf die vereinbarte Versicherungsdeckung, dass alle Transporte Kurieren, Transportunternehmen, Spediteuren und / oder Spezialversendern anvertraut werden, die mit den entsprechenden Schutzsystemen unter Berücksichtigung der Art der versicherten Güter ausgestattet sind.

Sofern die oben genannten Sicherheitsmaßnahmen nicht beachtet wurden, erfolgt eine Schadensregulierung durch den Versicherer nach Abzug der in der Police vorgesehenen Selbstbeteiligung.

Art. 12 LAGERUNG IM CENTER DES FRANCHISENEHMERS

Es wird vereinbart, dass Verluste und Schäden an den versicherten Gütern für jeden einzelnen Versicherungsfall - mit Ausnahme der ausgeschlossenen Güter - ersetzt werden, sofern sich diese Güter im Center des Franchisenehmers befinden.

DIEBSTAHL, RAUB und ERPRESSUNG werden gemäß den folgenden Bedingungen versichert:

I) Diebstahl

Verlust und Schäden infolge von Diebstahl der versicherten Gegenstände werden gemäß den folgenden Bedingungen ersetzt:

- A) Versicherte Güter müssen in sicheren Räumlichkeiten mit verschlossenen Türen/Fenstern aufbewahrt werden;
- B) Der Dieb muss in die Räume eingebrochen sein:
- 1) Durch Beschädigung der äußeren Verriegelungseinrichtungen infolge von Aufbrechen, Einbrechen, Verwendung eines falschen Schlüssels oder von Lockpicking-Werkzeugen;
 - 2) Indem er einen anderen als den gewöhnlichen Eingang genommen hat, was die Überwindung von Hindernissen durch den Einsatz künstlicher Mittel oder persönlicher Geschicklichkeit erfordert;
 - 3) Auf illegaler Weise, sofern die Räume während der Dauer des Versicherungsfalls abgeschlossen waren.

II) Raub (auch wenn dieser Außen begonnen hat) und Erpressung

Versicherungsschutz besteht:

- C) Sofern sich ein Raub (Diebstahl von Sachen durch Gewalt oder Bedrohung der Person) in den Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers bzw. der zu ihm gehörenden Franchisenehmer und / oder der Konzernunternehmen, die in den Versicherungszertifikaten angegeben sind, ereignet hat, selbst wenn der Raub oder die Bedrohungen außerhalb begonnen haben und die beteiligten Personen gezwungen wurden, die Räumlichkeiten zu betreten.
- D) Sofern der Versicherte/seine Mitarbeiter durch Gewalt oder Drohung zur Aushändigung der versicherten Güter gezwungen wurden.

Ausschlüsse:

- Indirekte Verluste oder Schäden, insbesondere solche, die durch Nutzungs-/Gewinnausfall, Verspätung und Marktverlust entstehen;
- Bestandsdifferenzen oder in jedem Fall Fehlmengen, die nicht auf ein bestimmtes Schadensereignis zurückzuführen sind;
- Trickdiebstahl;
- Aufbewahrung von Waren im Freien;
- Fertigungsprozesse im Allgemeinen;
- Innere Mängel, Unverträglichkeit gegen Temperaturschwankungen und/oder Feuchtigkeit, Selbstentzündung, Gärung, natürlicher Verfall, Verlust oder Beschädigung durch Temperatur- und/oder Feuchtigkeitsänderung;
- Vorsatz oder Unterlassung des Versicherungsnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter, seiner Geschäftsführer und seiner Mitarbeiter mit Entscheidungsbefugnis;
- Ungeeignetheit des Lagers;
- Verlustschäden oder Kosten, die durch Schmuggel und/oder illegalen Handel/Tätigkeiten entstanden sind;
- Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, Aufruhr, Aufstände oder dadurch veranlasste innere Unruhen oder feindliche Handlungen gegen eine Krieg führende Macht;
- Ergreifung, Beschlagnahme, Verhaftung, Untersagung oder Inhaftierung und die daraus folgenden Konsequenzen oder jeglicher Versuch dazu;
- zurückgelassene Minen, Torpedos, Bomben oder andere zurückgelassene Kriegswaffen;
- Verluste oder Schäden, die durch eine aus politischen, ideologischen oder religiösen Beweggründen handelnde Personen entstehen;
- Verwitterung;
- Hochwasser; Überschwemmungen und Erdbeben.

Art. 13 ALARMANLAGE

Der Versicherungsnehmer erklärt und diese Erklärung gilt als wesentlich für die Wirksamkeit des Vertrages, dass alle Räume, in denen die versicherten Waren verstaut sind, durch eine in einwandfreiem Zustand befindlichen Alarmanlage geschützt werden. Die Alarmanlage muss außerhalb der Arbeitszeiten immer aktiviert werden. Sofern die Alarmanlage fehlerhaft war/nicht ordnungsgemäß funktioniert hat, erfolgt die Schadensregulierung nach Abzug der im Artikel „Selbstbeteiligung“ vorgesehenen Franchise.

Art. 14 VERSICHERUNGSWERT

Unbeschadet der Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist für die Festsetzung der Prämie und die Schadensregulierung der Versicherungswert maßgebend, der vom Kunden im entsprechenden Erfassungsbogen angegeben wurde. Dieser Wert ist für die Versicherer kein verbindlicher Schätzwert.

Es wird vereinbart, dass der Versicherungswert die Verpackungs- und Versandkosten beinhaltet; diese Kosten sind vom Versicherungsnehmer bei der Schadensregulierung ausdrücklich nachzuweisen.

In Bezug auf Waren, die von Auktionshäusern übernommen werden, ist der versicherbare Wert inklusive der von den Auktionshäusern hinzugerechneten Provision. Die genannte Wertsteigerung darf das Maß von 25% des Warenwertes nicht überschreiten und ist getrennt durch den/die Versicherer vom Warenwert in den Verkaufsunterlagen anzugeben. Dieser Wert ist für die Versicherer kein verbindlicher Schätzwert.

ART. 15 SCHADENFESTSTELLUNG

Der vom Versicherten erlittene Schaden richtet sich nach der Differenz zwischen dem Versicherungswert der Güter vor Eintritt des Versicherungsfalles und dem Wert der Güter in dem Zustand nach dem Schadensereignis.

Der Wert, den die versicherte Ware nach Eintritt des Schadens hat, ergibt sich, sofern die Ware mit Zustimmung der Versicherer verkauft wird, aus dem durch den Verkauf erzielten Nettobetrag.

Im Falle eines Teilschadens leisten die Versicherer eine Entschädigung für jegliche Kosten der Wiederherstellung, Reparatur, Instandsetzung und Ersatz der versicherten Güter sowie für die Wertminderung infolge eines eingetretenen Wertverlustes bis zu 50% der versicherten Summe.

Im Falle von Schäden an einem einzelnen Gegenstand, der Teil eines "Werkes" oder einer "Serie" oder einer "Sammlung" ist, ersetzt der Versicherer nur den Wert des beschädigten oder teilweise beschädigten Einzelteils; diese Versicherung deckt somit nicht den Wertverlust des "Werkes", der "Serie" oder der "Sammlung" als Ganzes ab, der durch einen Schaden an einem einzelnen Gegenstand verursacht wurde.